

# **Abwassergebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung**

Mit Bezug auf die Abwasserbeseitigungssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen und durch Satzungen vom 10.05.2012, 26.09.2013, 06.10.2016, 08.02.2018, 18.10.2018, 13.01.2022 und 05.09.2024 fortgeschrieben:

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz und Verwaltungshelfer**

(1) Die Gemeinde Großpostwitz erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanalisation) und für sonstiges Abwasser.

(2) Die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH ist ermächtigt, im Namen des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“ in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) SächsKAG i.V.m. § 118 AO zu erlassen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 8 ist derjenige, von dessen Grundstück das Abwasser entnommen wurde.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## **2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird bemessen:

1. hinsichtlich der fixen Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme (Grundgebühr) nach den auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Haushalts- und Gewerbeeinheiten und
2. hinsichtlich des Ausmaßes der Benutzung (Leistungsgebühr) nach der Schmutzwassermenge die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

#### **§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Wasserzähler oder geeignete Abwassermesseinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen: 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (Abs. 1 Nr. 2), 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung) und 2 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (Abs. 1 Nr. 3).

#### **§ 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

(1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwasserbeseitigungssatzung, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht

eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

## **2. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung**

### **§ 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach den Flächen des angeschlossenen Grundstückes bemessen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder werden kann.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte versiegelte Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Veränderungen an der versiegelten Fläche, die im Laufe eines Kalenderjahres vorgenommen werden, bewirken eine Änderung des Gebührenmaßstabs mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres.

### **§ 7 Ermittlung der modifizierten versiegelten Grundstücksfläche**

Die angeschlossenen versiegelten Teilflächen des Grundstücks werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit entsprechend ihrer Versiegelung mit folgenden Faktoren vervielfältigt:

schwachversiegelte Flächen: 0,3

starkversiegelte Flächen: 0,7

vollversiegelte Flächen / Dachflächen: 1,0

Die Summe der so ermittelten modifizierten Teilflächen ist die „modifizierte versiegelte Grundstücksfläche“.

## **4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung**

### **§ 8 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von

privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern (Teilortskanalisation).

## **5. Abschnitt: Abwassergebühren**

### **§ 9 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt

1. die Grundgebühr je Einheit

a) Haushalt 8,00 € /Monat

b) Gewerbeeinheit mit Trinkwasserzähler

≤ Q3 = 4,0 (entspricht Qn 2,5) 11,20 € /Monat

≤ Q3 = 10 (entspricht Qn 6) 22,40 € /Monat

≤ Q3 = 16 (entspricht Qn 10) 44,80 € /Monat

Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine Wohnung innehaben. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Räume, die eine selbstständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen, darunter stets die Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Industrie, Handel, Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen werden wie Gewerbe bemessen. Ist das auf dem Grundstück vorhandene Gewerbe mit einem durchschnittlichen Haushalt vergleichbar, wird es analog einem solchen behandelt. Überwiegt der gewerbliche Trinkwasserverbrauch und damit der Schmutzwasseranfall, wird die Grundgebühr des Gewerbes nach der Größe des vorhandenen Trinkwasserzählers im Gebäude bemessen. Leerstehende Wohn- und Gewerbegrundstücke werden nach der Größe des vorhandenen Trinkwasserzählers bemessen.

2. die Leistungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,75 € je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Abwassergebühr 0,34 € je Quadratmeter modifizierter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalwasser gemäß § 8 Abs. 2 beträgt die Abwassergebühr 33,27 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalschlamm gemäß § 8 Abs. 2 beträgt die Abwassergebühr 56,07 € je Kubikmeter Abwasser.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanalisation), beträgt die Abwassergebühr 1,14 € je Kubikmeter Abwasser.“

## **6. Abschnitt: Starkverschmutzer**

### **§ 10 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 11 Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **7. Abschnitt: Gebührenschuld**

### **§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
  1. in den Fällen des § 9 Abs. 1, 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
  2. in den Fällen des § 9 Abs. 3, 4 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### **§ 13 Vorauszahlungen**

Jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. 8.  
Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### **§ 15 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.